

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 26.10.2010 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch vom 18.08.2004 beschlossen:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

#### **1. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Einstellung und Entlassung sowie Umgruppierung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 8 des TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan und Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe und von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zum 2.500 EUR im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum 5.000 EUR im Einzelfall
8. die Zustimmung zu überplanmäßige und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum 1.500 EUR im Einzelfall,
9. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

#### **2. Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan und Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,

3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EUR beträgt,
4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gohrisch, 27.10.2010

Tom Vollmann  
Bürgermeister